

## **Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ Energie & Wasser GmbH Pattonville (PEW)**

### **zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV aus dem Versorgungsnetz der PEW**

**Ausgabe Juli 2015**

#### **A. Baukostenzuschüsse nach alter BKZ-Regelung**

(gem. Abs.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“)

1. Für Daueranschlüsse mit üblichen Verbraucherverhältnissen in geschlossenen Bebauungsgebieten wird der zu entrichtende Baukostenzuschuss (BKZ) durch die Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des anzuschließenden Grundstücks bestimmt. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich in den Fällen Abs. 2 durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ)
2. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung für das jeweilige Baurecht höchst zulässige Geschossflächenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosszahl zugrunde gelegt, die nach § 34 BBauG in der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschosszahlen zulässig ist.  
Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt die Geschossflächenzahl 0,5. In den Fällen des § 33 BBauG (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planarbeiten anzusetzen.  
In den Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
3. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung des BKZ eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese an Stelle des sich nach Abs. 2 ergebenden Berechnungswertes zugrunde zu legen. Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe der Abs. 1-3 zu einem BKZ herangezogen wurde, so wird für das übersteigende Maß der Nutzung ein weiterer BKZ erhoben. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen allgemein nach Festsetzung des BKZ ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird.
4. Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, z.B. durch Zukauf, und ist für die zugehende Fläche noch kein BKZ erhoben worden, so unterliegen die zugehenden Flächen der BKZ-Pflicht nach Maßgabe der Abs. 1-3.
5. Bei Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits bebaut sind und für die schon ein BKZ nach einem anderen Maßstab (z.B. Frontmeter oder Pauschale) erhoben wurde, wird bei weiterer Bebauung nur für die hinzukommende Geschossfläche ein BKZ berechnet. Wird dagegen das Grundstück vor Anschluss an das Versorgungsnetz real geteilt und ist hierfür bereits ein BKZ erhoben worden, wird die hinzukommende Geschossfläche nach 1 – 3 ermittelt und hierfür ein BKZ berechnet.
6. Für vorübergehende Anschlüsse und solche, deren Wirtschaftlichkeit für die PEW nicht gegeben ist, können höhere Baukostenzuschüsse verlangt werden, jedoch nicht mehr als in Abs. 7 festgelegt ist.
7. Bei Anschluss eines Gebäudes, das nicht an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße liegt, hat der Anschlussnehmer der PEW außer dem nach 1 – 3 festgelegten Baukostenzuschuss die tatsächlich anfallenden Kosten für die Straßenlängsleitung bzw. die notwendigen Ortsteile zu erstatten.

8. Werden an einem nach 7. voll bezahlten Hausanschluss innerhalb von 5 Jahren weitere Anschlüsse hergestellt, so sind die neuen Anschlussnehmer verpflichtet, sich an den Kosten des Anschlusses anteilmäßig zu beteiligen. Die Erstanschließenden erhalten daraus von den neuen Anschlussnehmern einen entsprechenden Betrag rückvergütet. Die Rückvergütung wird von der PEW festgesetzt.
9. Der Baukostenzuschuss entsprechend 1. beträgt 2,56 €/ m<sup>2</sup> Grundstücks- und Geschossfläche

**B. Hausanschlusskosten für Neuanschlüsse und Veränderungen bestehender Hausanschlüsse** (gem. 5.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“)

1. Für die Erstellung des Hausanschlusses werden die Kosten pauschal berechnet.
2. Für die Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
3. Der Leitungsgraben ist grundsätzlich nach Angaben der PEW vom Anschlussnehmer auf seine Rechnung und Gefahr unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durch eine Baufirma herstellen zu lassen.

**C. Inbetriebsetzungskosten** (gem. 9 der „Ergänzenden Bestimmungen“)

Die erste Inbetriebsetzung von Daueranschlüssen erfolgt kostenlos. In allen übrigen Fällen – insbesondere wenn durch festgestellte Mängel in den Kundenanlagen eine erneute Anfahrt nötig ist – werden die entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**D. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung** (gem. Abschn. 11 der „Ergänzenden Bestimmungen“)

Für Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden berechnet:

Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung 4,00 €

Für die Einstellung der Versorgung und die Wiederaufnahme nach § 33 AVBWasserV der tatsächliche Aufwand.

**E. Sonstige Bestimmung, Zahlungsverkehr**

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die PEW weiterberechnen.

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösen von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, berechnet die PEW die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 4,00 €.

**F. Kostenstand, Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 1.07.2015. Ihnen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz zugerechnet.